

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern
— Drucksachen 11/789, 11/1404 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Land Nordrhein-Westfalen bei seinen Leistungen für Kohlelasten, insbesondere bei der Kokskohlebeihilfe entlastet wird.

Bonn, den 2. Dezember 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

1. Seit 1961 ist die deutsche Steinkohleindustrie auf staatliche Hilfen angewiesen. In einer Reihe von Einzelmaßnahmen, als deren wichtigste die Kokskohlebeihilfen, die Finanzierung der Nationalen Steinkohlenreserve, die Allgemeinen Investitionshilfen und die Erstattung von Erblasten zu nennen sind, zahlen der Bund und die Kohleländer Nordrhein-Westfalen und, soweit es nicht vom Bund von seiner Leistungspflicht freigestellt ist, das Saarland, um die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Steinkohle zu erhalten.
2. Aufgrund einer politischen Absprache erklärte sich Nordrhein-Westfalen 1965 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erstmalig bereit, ein Drittel der an die nordrhein-westfälische Kohleindustrie zu leistenden Hilfen zu tragen. In der Folgezeit wurde die Drittelbeteiligung des Landes bei allen ins Leben gerufenen Kohlehilfen entweder in der Form des Staatsvertrages (Nationale Steinkohlereserve, Vertragsfassung vom 4. Juli 1984) oder als Verwaltungsabkommen (z. B. Vorschaltvereinbarung zur Gewährung von Kokskohlebeihilfen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 21. April/18. Mai 1982) festgeschrieben.

3. Wiederholte Bemühungen, den Bund zu einer Alleinflanzierung der Kohlelasten zu bewegen, sind ohne Erfolg geblieben. Der Bundesminister für Wirtschaft hat zuletzt mit Schreiben vom 12. Januar 1981 die Forderung des Landes an den Bund auf Freistellung von seiner Drittelbeteiligung an den Koks-kohlebeihilfen abgelehnt und u. a. ausgeführt:

„Ich verstehe andererseits, daß das Land Nordrhein-Westfalen sich bemüht, die besonderen finanziellen Lasten aus der heimischen Steinkohle auf mehr Schultern zu verteilen. Die Bemühungen der Kohleländer sollten dabei auf die übrigen Bundesländer gerichtet werden, wobei eventuell an eine Entlastung im Rahmen des Länderfinanzausgleichs zu denken wäre.“

Eine Abgeltung von Sonderbelastungen einzelner Länder im horizontalen Länderfinanzausgleich hat das Bundesverfassungsgericht – mit Ausnahme der Seehafenlasten – jedoch nicht zugelassen; ihre Berücksichtigung bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen ist bislang nicht vorgesehen.

4. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die derzeitige Lastenverteilung im Bereich der Kohlehilfen der grundgesetzlichen Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung des Bundes nicht gerecht wird.

Es ist unbestritten, daß die deutsche Steinkohle für die Sicherung der Energie- und Rohstoffversorgung in der Bundesrepublik Deutschland von wesentlicher und unverzichtbarer Bedeutung ist. Da es sich bei der Sicherung der nationalen Energie- und Rohstoffversorgung um eine gesamtstaatliche, in die Zuständigkeit des Bundes fallende Aufgabe handelt, ist der Bund gemäß Artikel 104 a Abs. 1 GG verpflichtet, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen staatlichen Hilfen allein zu finanzieren.

5. Der Bundesrat hat am 10. Juli 1987 einen gleichlautenden Beschluß gefaßt.